

INFORMATIONEN

der Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Nr. 195

Frühjahr 2022

Jahrgang 48

■ So meistern Sie die Vor-Ort-Kontrolle – Neuer Leitfaden für Mitglieder erhältlich

Nicht selten sind Cross-Compliance-Kontrollen für die geprüften Landwirte ein „rotes Tuch“, da sie aufgrund der großen und immer weiter steigenden Zahl einzuhaltender Gesetze und Vorschriften fürchten, von den Prüfern auf dem falschen Fuß erwischt zu werden. Worauf es für die Betriebe ankommt und wie sie eine anstehende Vor-Ort-Kontrolle (VOK) gut über die Bühne bringen, hat der Bauernverband Schleswig-Holstein (BVSH) in einer neuen Broschüre zusammengefasst.

Der Ratgeber enthält einen kompakten Überblick über die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und gibt einfach umsetzbare Hilfestellungen an die Hand. Ziel ist es, durch eine Aufklärung des Landwirts über seine Rechte und Pflichten ihm mehr Gelassenheit im Umgang mit Kontrollen zu ermöglichen. Der Leitfaden hilft den Landwirten bei der schnellen und praxisnahen Klärung häufig auftretender Fragen wie z.B.:

- Wo muss den Prüfern Zutritt gewährt werden?
- Darf eine Kontrolle ohne Anwesenheit des Betriebsleiters stattfinden und was ist, wenn dieser keine Zeit hat?
- Welche Mitwirkungspflichten hat der Landwirt und wann dürfen Auskünfte verweigert werden?
- Was gilt es bei vorgeworfenen Verstößen besonders zu beachten?
- Was sollte man nach der Kontrolle bedenken und wie kann man sich gegen Sanktionen wehren?
- Welche Unterlagen sind für eine CC-Kontrolle bereitzuhalten?

Des Weiteren kann das Merkblatt in elektronischer Form unter www.bauern.sh/themen/vor-ort-kontrollen.html heruntergeladen werden, hierfür müssen Sie sich zuerst mit Ihrer Mitgliedsnummer und Postleitzahl auf der Homepage des BVSH anmelden, die Mitgliedsnummer entnehmen Sie bitte dem Adressetikett auf der Rückseite.



► Beachten Sie bitte die Informationen zur Agrarreform 2023 in der Mitte dieses Heftes zum Heraustrennen! ◀

Verhalten bei Vor-Ort-Kontrollen

Rechte und Pflichten der Landwirte



Bauern.SH

BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Im Agrarzentrum „Grüner Kamp“
Grüner Kamp 19-21 • 24768 Rendsburg
Tel. (0 43 31) 12 77-0 • Fax (0 43 31) 2 61 05
E-Mail: bvsh@bauern.sh • www.bauern.sh

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass auch beim Thema VOK gilt: Vorsorge ist besser als Nachsorge. Deshalb sollten Sie als Mitglied des BVSH die Möglichkeit wahrnehmen, noch vor einer behördlichen Kontrolle Ihren Betrieb im Rahmen eines HOFCheck auf Herz und Nieren überprüfen zu lassen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.bauern.sh/leistungen/hofcheck.html.

Dr. Lennart Schmitt, BVSH

■ Corona-Krise

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir versuchen, die große Flut von Informationen betreffend der Corona-Krise zentral auf unserer **Homepage www.bauern.sh** zu bündeln. Die dortigen Informationen werden fortlaufend ergänzt bzw. aktualisiert. Hier sind verlässliche die Landwirtschaft betreffende Daten und Fakten für jedermann einsehbar.

DER ULTIMATIVE TRAKTOR AUF DEM FELD



DER NEUE MF 7S | 155 - 220 PS

Erleben Sie die neuen Traktoren von Massey Ferguson.
Kraftvoll, modern und wirtschaftlich.

JÖHNK LANDMASCHINEN & DIENSTLEISTUNGS GMBH & CO. KG
Satruper Straße 18, 24860 Böklund • Tel.: 04623 817
info@joehnk-boeklund.de • www.joehnk-boeklund.de
Ansprechpartner: Henrik Waschull



MASSEY FERGUSON
EXPERIENCE
ANGEBOTE



MASSEY FERGUSON ist eine weltweite Marke von AGCO.

WWW.MASSEYFERGUSON.DE

■ LKK Beiträge bleiben stabil

Durch zusätzliche Steuergelder und Betriebsmittel bleiben die Beiträge für die meisten Mitglieder der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) in 2022 unverändert.

Um die Krankenkassen in die Lage zu versetzen, die Beiträge im Jahr 2022 trotz steigender Leistungsausgaben aufgrund der Corona-Pandemie möglichst stabil zu halten, wurde ein durch Steuermittel finanzierter Bundeszuschuss für die gesetzliche Krankenversicherung auf 14 Milliarden Euro verdoppelt. Der darin enthaltene Anteil für die LKK erhöht sich auf 84 Millionen Euro. Ohne die zusätzlichen Finanzmittel wäre eine Beitragserhöhung für alle Versicherten in der LKK unumgänglich gewesen. So aber können über 70 Prozent der Landwirte in ihrer bisherigen Beitragsklasse verbleiben. Einzelne Mitglieder werden sogar günstiger eingestuft.

In Fällen, in denen 2022 höhere Beiträge zu zahlen sind, ist dies zum einen den gestiegenen Einkommenswerten der Arbeitseinkommensverordnung Landwirtschaft geschuldet, die der Beitragsberechnung zugrunde liegt, und zum anderen der gesetzlich vorgeschriebenen Kopplung an die Beitragsbemessungsgrenze des Vorjahres in der allgemeinen Krankenversicherung. Insgesamt liegt der Höchstbeitrag der LKK aber weiterhin zehn Prozent unter dem Höchstbeitrag aller anderen gesetzlichen Krankenkassen.

Auch die Beiträge für freiwillige Mitglieder der LKK ändern sich in 2022 nicht - vorausgesetzt die beitragspflichtigen Einnahmen bleiben gleich.

Einen Zusatzbeitragssatz gibt es im berufsständischen Sonder-system der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung weiterhin nicht.

Die LKK hat keinen Einfluss auf die Beitragsentwicklung in der Pflegeversicherung. Das bedeutet, dass die Erhöhung des Zuschlags für kinderlose Mitglieder von bisher 0,25 auf jetzt 0,35 Prozent auch von den Mitgliedern der Landwirtschaftlichen Pflegekasse zu tragen ist.

SVLFG

■ Afrikanische Schweinepest

Im Falle eines Erregernachweises der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in der Wildschweinpopulation ist es möglich, dass die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen der zuständigen Behörden auch Beschränkungen der Ernte- und Bearbeitungsmöglichkeit land- und forstwirtschaftlicher Flächen vorsehen.

Sollte es dazu kommen, sieht das Tiergesundheitsgesetz einen Aufwands- und Schadenersatz für den Eigentümer oder Besitzer der Flächen vor. Die Entschädigung ist nicht auf die Höhe eines entgangenen Deckungsbeitrages gedeckelt.

Vor diesem Hintergrund erscheint der Abschluss einer Versicherung gegen Schäden infolge von Einschränkungen bei der Nutzbarkeit von land- und forstwirtschaftlichen Flächen nicht für jeden landwirtschaftlichen Betrieb gleichermaßen sinnvoll. Aufgrund der komplexen Rechtslage empfiehlt der BVSH seinen Mitgliedern vor Abschluss einer solchen Versicherung die Beratungsmöglichkeit in der Hauptgeschäftsstelle in Rendsburg zu nutzen, um die Versicherungskonditionen im Einzelfall prüfen zu lassen.

Nicolai Wree, BVSH



Heinrich Iversen (links) mit seinem Landwirtschaftsberater Michael Stein (rechts)

Anpacken – statt lang schnackern.

Beratung auf Augenhöhe.

In unserem Kompetenzzentrum Landwirtschaft und Energie wissen wir, wovon Sie sprechen, wenn es um Ackerbau, Maschinen, Milchviehhaltung oder Schweinemast geht. Vereinbaren Sie gleich einen Gesprächstermin bei unserem Vertriebsleiter Armin Kramprich: 04621 89-8021.



nospa.de/agrar

 Nord-Ostsee
Sparkasse

Die Abfallwirtschaft informiert:

■ Die Gelbe Tonne ist da!

Joghurtbecher, Konserven und alle weiteren Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff oder Materialmix landen ab sofort in der Gelben Tonne.

In die Gelbe Tonne gehören – wie vorher in die Gelben Säcke – nur Verkaufsverpackungen. Das bedeutet: Alle Verpackungsmaterialien aus dem Handel, die nicht ausschließlich aus Papier, Pappe oder Glas sind, dürfen in die neue Tonne. Für Papier und Pappe steht die Grüne Papiertonne bereit; Glas gehört in den Altglas-Container. Verpackungen aus Kunststoff, Metall oder Materialmix gehören in die Gelbe Tonne. Tetrapacks beispielsweise bestehen aus mehreren, fest miteinander verbundenen Materialien: einer stabilen Schicht Papier, überzogen mit einer dünnen Folie und meist besitzen die Getränkeverpackungen zudem einen Schraubverschluss.

Wichtig: nur die Verpackung darf in die Gelbe Tonne; nicht das enthaltene Produkt! Die Verpackungs-Folie einer CD ist richtig in der Gelben Tonne. Die kaputte CD-Hülle gehört in die Restmülltonne! Weitere Beispiele sind Hygieneartikel: gebrauchte Windeln oder Wickelunterlagen gehören selbstverständlich in den Restmüll; die sauberen Verpackungsfolien dieser Produkte dagegen gehen über die Gelbe Tonne wieder zurück in den Stoffkreislauf.

„Es ist wichtig, dass nur Verpackungen in der Gelben Tonne landen. Ist zu viel Restmüll in der Verpackungstonne enthalten, können die Verpackungen nicht mehr sortiert und die Rohstoffe nicht mehr in den Kreislauf zurückgeführt werden“, so Lutz Döring, Geschäftsführer der ASF in Schleswig.

Die Gelben Tonnen werden – wie bislang die Gelben Säcke – in einem 14-täglichen Rhythmus geleert. Die Abfuhrtermine finden Sie online unter asf-online.de oder in der kostenlosen APP „ASF-Abfallmanager“; erhältlich in den APP-Stores.

Weitere Informationen zur Gelben Tonne finden Sie auf www.asf-online.de/gelbe-tonne

www.asf-online.de
facebook.com/asf.sl.fl
instagram.com/asf_sl_fl

■ Schadensersatz wegen Pflanzenschutzmittelkartell

Aufgrund der zahlreichen Anfragen möchten wir nochmals auf die Möglichkeit hinweisen, Schadensersatzansprüche wegen des Pflanzenschutzmittelkartells geltend zu machen. Wegen illegaler Preisabsprachen wurden vom Kartellamt Bußgelder gegen sieben Großhändler verhängt. Die Unternehmen sollen in den Jahren 1998 bis 2015 die Preise von Pflanzenschutzmitteln untereinander abgestimmt haben.

Betroffene Landwirte, die im Zeitraum von 1998 bis 2016 Pflanzenschutzmittel erworben haben, können daher Schadensersatzansprüche wegen überhöhter Preise und Zinsen geltend machen. Der Nachweis des Schadens ist i.d.R. über die Einkaufsbelege für Pflanzenschutzmittel zu führen. Dabei ist grundsätzlich zu raten, dass Sie sich an eine kartellrechtsspezialisierte Anwaltskanzlei wenden mit der Teilnahme an einem Sammelklageverfahren. Einige Kanzleien greifen auf die Absicherung über einen Prozess-

ASF Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg

Wir Recycling

DIE GELBE TONNE

Für Verpackungen aus Kunststoff, Materialmix & Metall.

Sie ist kostenlos und schont die Umwelt.
Was genau hinein darf, zeigen wir auf:

asf-online.de/gelbe-tonne

Das darf in die Gelbe Tonne:

- Alle Verpackungen, die nicht ausschließlich aus Papier, Pappe oder Glas bestehen,
- Verpackungen aus Kunststoff, z.B. Folien, Becher und Flaschen (ohne Pfand)
- Verbundverpackungen aus Materialmix – sogenannte Verbundverpackungen, z.B. Getränkekartons oder Milchtüten
- Verpackungen aus Metall, z.B. Konserven- und Getränkedosen (ohne Pfand)
- geschäumte Kunststoffe, z.B. Obst- und Gemüseverpackungen, Styropor

finanzierer zurück, dieser übernimmt bei Rechtsstreitigkeiten das finanzielle Risiko gegen eine Provision.

Unseres Wissens gibt es aktuell zwei Anbieter, die für eine Klagebündelung Interessenten sammeln, nämlich

- agrarclaim (<https://www.pflanzenschutzkartell.de> / Registrierungsangebot bis 28.02.2022) und
- Wagner Legal (<https://psm-kartell.de> / Teilnahme möglich bis 30.06.2022).

Achtung ! Dies ist die Frist für die letzte Möglichkeit der vollständigen abschließenden Einreichung der Unterlagen, die Registrierung muss also schon vorher erfolgt sein.

Weitere Informationen zum Pflanzenschutzmittelkartell, Klagebündelung, Abtretungsmodell und Prozessfinanzierung finden Sie im Bauernblattartikel vom 25. September 2021, Ausgabe 38.

Für Rückfragen wenden Sie sich gern an die Geschäftsstelle der Kreisbauernverbände Flensburg und Schleswig.

■ Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Ab 1. Februar 2022:

SVLFG bezuschusst wieder Präventionsprodukte

Im Jahr 2022 fördert die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) wieder den Kauf ausgewählter Präventionsprodukte. Dafür stellt sie insgesamt 800.000 Euro bereit.

Einen Zuschuss zum Kauf eines Produktes erhalten Unternehmen, die in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert sind und 2021 keinen Zuschuss bekommen haben. Je Betrieb ist ein Zuschuss pro Aktion möglich. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge.

Beginn und Ende

Die Aktion startet am 1. Februar 2022 um 12 Uhr. Neu ist eine weitere Zuschussaktion ausschließlich für Sonnenschutz- und Hitzeschutzprodukte. Diese Aktion startet am 15. März 2022 um 12 Uhr. Beide Aktionen enden, sobald die Fördersummen aufgebraucht sind, spätestens am 31. Oktober 2022.

Antrag richtig stellen

Die SVLFG berücksichtigt nur Anträge, die ab Beginn der jeweiligen Aktion eingehen. Das Produkt ist erst zu kaufen, nachdem die SVLFG die Förderzusage erteilt hat. Die Rechnung ist per Mail an praeventionszuschuesse@svlfg.de oder per Fax an 0561 785-219127 zu senden. Anschaffungen vor Erhalt der Förderzusage werden nicht bezuschusst. Die Antragsformulare stehen ab den genannten Start-Terminen im Internet zum Download bereit unter www.svlfg.de/arbeitsicherheit-verbessern.

Förderbeginn am 1. Februar 2022 um 12 Uhr	
Produkt	Förderung
Radwechselwagen	30 %, max. 300 Euro
Fang- oder Behandlungsstand für Rinder	30 %, max. 600 Euro
Großballenraufe mit Sicherheitsfangfressgitter für Rinder	30 %, max. 500 Euro
Halsfangrahmen mit Schwenkgitter für Rinder	30 %, max. 300 Euro
Podestleiter / leichte Plattformleiter	30 %, max. 300 Euro
Ausrüstung für Königsbronner Anschlagtechnik (KAT) oder Totholzkralle mit Teleskopstange	30 %, max. 200 Euro
Kommunikations- und Notrufgerät (KUNO) im Forst (Set mit 2 Geräten)	30 %, max. 400 Euro
Akkuscheren für den Wein- und Obstbau (nur für Betriebe, die der LBG mit Wein- oder Obstbau gemeldet sind)	30 %, max. 200 Euro

Förderbeginn am 15. März 2022 um 12 Uhr	
Produkte (mehrere Teile möglich)	Förderung
Kühlkleidung (Weste, Kopfbedeckung, Shirt), UV-Schutzzelt, Sonnenschutzkappe mit Nackenschutz	50 %, max. 400 Euro

SVLFG



vrbanknord.de

The Next Big Thing kann ja auch mal ein Trecker sein.

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Wir sind tief in der Region verwurzelt und helfen Landwirten dabei, sich optimal auf die Zukunft vorzubereiten.

Sören Schmidt, Agrarbetreuer der VR Bank Nord in Schleswig

VR Bank Nord eG 

Das Wichtigste zur Agrarreform 2023 in Kürze

Die Regelungen können sich im Lauf des Jahres 2022 noch ändern. Informieren Sie sich bitte regelmäßig!

A. Prämien erste Säule

Alle Werte sind **Circa-Werte** für das **Jahr 2023**, die sich z.T. je nach Antragsverhalten der Landwirte nicht unerheblich verschieben können. Außerdem werden bzw. können sich die Prämien (vor allem die Eco Schemes) jährlich ändern.

- | | | |
|-------------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| 1. Basisprämie | 156 €/ha | |
| 2. Eco Schemes | 30 bis 1.300 €/ha | je nach Maßnahme (s. u. C.) |
| 3. Umverteilungsprämie | 70 €/ha | für die ersten 40 ha |
| | 40 €/ha | für weitere 20 ha |
| 4. Junglandwirteprämie | 134 €/ha | für bis zu 120 ha |

Voraussetzungen Junglandwirteprämie:

- Im Jahr der Erstbeantragung max. 40 Jahre alt und noch keine 5 Jahre als Landwirt tätig.
- Berufsausbildung im Bereich Landwirtschaft oder mind. 300 Std. Betriebsleiterschulung oder mind. 2-jährige Berufserfahrung als Arbeitnehmer mit mind. 15 Wochen-Std., als krankenversicherungspflichtiger MiFa oder als Gesellschafter mit mind. 15 Wochen-Std.
- Bezugsdauer: 5 Jahre ab Erstantrag

- | | | |
|------------------------------|-------------|-----------------------|
| 5. Gekoppelte Prämien | 78 € | je Mutterkuh |
| | 35 € | je Mutterschaf/-ziege |

Voraussetzungen Mutterkuh-Prämie und Mutterschaf/-ziegen-Prämie

- Mind. 3 Mutterkühe bzw. mind. 6 Mutterschafe/-ziegen
- Mutterkuh: mind. 1 gemeldete Kalbung
- Mutterschafe/-ziegen: Förderfähig sind Tiere, die in den Altersgruppen 10-18 Monate und ab 19 Monaten gemeldet (HIT-Meldung) und am 1.1. des Antragsjahres mind. 10 Monate alt sind
- Haltungszeitraum im Betrieb 15. Mai – 15. August
- Tiere sind registriert und gekennzeichnet

B. Konditionalität Das neue „Cross Compliance“

Die Einhaltung der Konditionalität ist Grundvoraussetzung für den Prämienbezug aus erster und zweiter Säule. Bei Nichteinhaltung kommt es zu Kürzungen oder Ausschluss von den Prämien.

GLÖZ 1 – Dauergrünlanderhalt: Für Umwandlung von Dauergrünland (DGL) zu Acker gilt:

DGL entstanden...	Genehmigung	Ersatz-DGL
vor 2015	notwendig	notwendig
ab 2015	notwendig	ohne
ab 2021	ohne (ab 2023!)	ohne

Beachte: Strengere Regeln und Verbote können sich aus GLÖZ 9 (s.u.) ergeben und – unabhängig von der Prämienbeantragung – aus dem DGL-Erhaltungsgesetz des Landes und dem Naturschutzrecht.

GLÖZ 2 – Schutz von Feuchtgebieten und Mooren: Verboten ist Pflügen von DGL, Umwandeln von DGL und Dauerkulturen zu Acker, Eingriffe ins Bodenprofil mit schweren Baumaschinen, Tiefpflügen, Auf- und Übersanden. Das Land wird für diese Verbote noch eine Gebietskulisse festlegen.

GLÖZ 3 – Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden.

GLÖZ 4 – Pufferstreifen an Gewässern: 3m-Abstand an Verbandsgewässern mit Dünge- und Pflanzenschutzverbot. Landesrechtlich sind Ausnahmen in gewässerdichten Regionen möglich.

GLÖZ 5 – Erosionsschutz Die Gebietskulisse wird sich wohl um ca. 1.000 ha vergrößern. Zwei Wasser- und eine Winderosionsgefährdungsklasse mit z.T. strengeren Auflagen als bisher, s. <https://bvsh.me/GLOEZ5>

GLÖZ 6 – Winterbodenbedeckung: Mindestbodenbedeckung vom 1.12. bis 15.1. insbes. durch mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte, Stoppelbrache von Körnerleguminosen und Getreide ohne Mais

(bei Stoppelbrache keine Bodenbearbeitung!), Begrünung oder Mulchauflage. Nicht notwendig bei vor dem 1.12. vorgeformten Kartoffeldämmen.

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel: Ab 2023 ggü. 2022 jährlicher Fruchtwechsel auf jeder Ackerland-Parzelle notwendig (Ausnahme mehrjährige Kulturen, Gräser, Grünfutter, Brache, Luzerne). Ökobetriebe sind ausgenommen.

- Zweitkultur mit Ernte im selben Jahr gilt als Fruchtwechsel
- Zwischenfrucht oder Begrünung aus Untersaat (von spätestens 14.10. bis 15.2.) zählt als Fruchtwechsel, allerdings maximal auf der Hälfte des betrieblichen Ackerlandes
- Noch offen, ob Mischkultur (z.B. Mais/Stangenbohnen) als Fruchtwechsel ggü. Reinkultur gilt

GLÖZ 8 – Nichtproduktive Flächen: Mind. 4 % des Ackerlandes einschl. Landschaftselemente (LE)

- Mindestparzellengröße 0,1 ha (Mindestgröße gilt nicht für LE, aber keine Gewichtungsfaktoren mehr)
- Keine Bodenbearbeitung und keine Düngemittel- oder Pflanzenschutzmittelanwendung
- Nur Selbstbegrünung „beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr“, Einzelheiten sind noch zu klären (Noch unklar, ob auch bereits begrünte Flächen anerkannt werden)
- Mahd- und Mulchverbot vom 1.4. bis zum 15.8. auf Acker (Sperrfrist)
- Beweidung mit Schafen und Ziegen und Bearbeitung für Ernte im Folgejahr ab 15.8. zulässig

Achtung: Die Pflichten aus **GLÖZ 7** (Fruchtwechsel) und **GLÖZ 8** (4 % nichtproduktive Flächen) **gelten nicht**, wenn der Betrieb **eine** der nachfolgenden Ausnahmen erfüllt:

1. max. 10 ha Ackerland,
2. mind. 75 % DGL, Gras und/oder Grünfutter
3. mind. 75 % Grünfutter/Leguminosen/Brache auf dem Ackerland

Bei **GLÖZ 7** gelten die Ausnahmen 2. und 3. nur, wenn das übrige Ackerland max. 50 ha ausmacht.

GLÖZ 9 – Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten (d.h. in FFH- und Vogelschutzgebieten) darf weder gepflügt noch zu Acker umgewandelt werden („umweltsensibles DGL“)

Im Übrigen gelten die bisherigen **Cross Compliance-Standards** mit einer Ausnahme: Der Bauernverband konnte erreichen, dass Meldung, Registrierung und Kennzeichnung von Tieren nicht mehr prämierelevant sind. Diese Vorschriften sind aber unabhängig vom Prämienbezug fachrechtlich wie bisher einzuhalten. Für den Bezug der Mutterkuh-, Mutterschaf- oder Mutterziegenprämie müssen die Tiere außerdem ordnungsgemäß gemeldet, registriert und gekennzeichnet sein (s. o. A. 5.).

C. Eco Schemes Agrarumwelt- und klimamaßnahmen in der ersten Säule

Eco Schemes (auch „Öko-Regelungen“ genannt, hat mit Ökolandbau aber nichts zu tun) sind Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), wie man sie aus der zweiten Säule kennt. Die Teilnahme ist für die Landwirte freiwillig. Der Mitgliedstaat muss Eco Schemes anbieten und dafür mindestens 25 % der Erste-Säule-Mittel einsetzen (die AUKM aus der zweiten Säule können darauf z.T. angerechnet werden, wovon Deutschland in Höhe von 2 % Gebrauch macht).

In Deutschland werden folgende Eco Schemes angeboten (die genannten Prämienbeträge gelten für **2023**. Sie können sich noch je nach Antragsverhalten der Landwirte nicht unerheblich ändern):

1. Bereitstellung von Biodiversitätsflächen	je ha
a. Aufstockung nichtproduktiver Flächen auf Acker um	
• 1. %	1.300 €
• von 1 % bis zu 2 %	500 €
• von 2 % bis max. 6 %	300 €
b. Blühstreifen oder Blühflächen auf diesen Aufstockungsflächen zusätzlich	150 €
c. Blühstreifen oder Blühflächen auf Dauerkulturen	150 €
d. Altgrasstreifen oder Altgrasflächen in Dauergrünland	
• 1. %	900 €
• von 1 % bis zu 2 %	400 €
• von 2 % bis max. 6 %	200 €
2. Vielfältige Kulturen: mindestens 5 Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich mindestens 10 % Leguminosen	30 €



3. Beibehaltung Agroforst (Gehölzstreifen) auf Ackerland und Dauergrünland	60 €
4. Extensivierung Dauergrünland im Gesamtbetrieb	115 €
5. Extensivierung Dauergrünland auf Einzelflächen mit Nachweis mind. 4 regionaler Kennarten	240 €
6. Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf Ackerland und Dauerkulturen	
a. Sommer-Getreide (auch Mais), Leguminosen(-gemenge), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse	130 €
b. Gras, Grünfutter oder Ackerfutter-Leguminosen	50 €
7. Schutzzielorientierte Bewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten	40 €

Einzelheiten zu den Eco Schemes:

Zu 1. a. Aufstockung Brache

- Mindestparzellengröße 0,1 ha
- Mind. 1 % und höchstens 6 % des betrieblichen Ackerlandes
- Landschaftselemente zählen nicht
- Nicht auf Ackerland mit Agroforst
- Kein Einsatz Düngemittel und Pflanzenschutzmittel, Begrünung oder Selbstbegrünung
- Beweidung mit Schafen und Ziegen und Bearbeitung für Ernte im Folgejahr **ab 15. August**
- Mahd- und Mulchverbot vom 1. April bis zum 15. August (gilt für DGL-Brache entsprechend)
- Umbruch auf Acker nur bei unverzüglicher Ansaat zur Pflege oder für Verpflichtung aus AUKM oder Eco Scheme (in der Sperrfrist nur bei Blühansaat-Verpflichtung aus AUKM oder Eco Scheme)

Zu 1. b. und c Blühstreifen/-flächen auf Aufstockungsbrache und auf Dauerkulturen

- Blühstreifen muss auf seiner überwiegenden Länge mind. 20 m breit sein (nicht bei Dauerkulturen) und maximal 30 m breit. Breitere Blühstreifen sind Blühflächen.
- Blühstreifen und -fläche mind. 0,1 ha (nicht bei Dauerkulturen); max. 1 ha je Blühfläche.
- Saatgutmischung: mindestens 10 Arten aus Gruppe A und ggf. ergänzt aus Gruppe B oder mind. 5 Arten Gruppe A und 5 Arten Gruppe B (dann im 2. Jahr keine Neuaussaat erforderlich).
- Listen zu Gruppe A und B finden Sie <https://bvsh.me/LiBlueh>. Das Land kann die Liste noch ändern.
- Aussaat bis 15. Mai, Nachsaat zulässig bei unzureichendem Feldaufgang
- Bearbeitung für Ernte im Folgejahr frühestens ab 1.9.

Zu 1. d. Altgrasstreifen oder -flächen

- Mindestgröße 0,1 ha, max. 2 Jahre an derselben Stelle
- Mind. 1 % und max. 6 % des betrieblichen Dauergrünlandes
- Mind. 10 % und max. 20 % einer Fläche
- Beweidung oder Schnittnutzung frühestens ab 1.9., sonst Mindestbewirtschaftung bis 16. 11. (Mahd- und Mulchverbot zwischen 1.4. und 15.8 beachten)

Zu 2. Vielfältige Kulturen

- Mind. 5 Hauptfruchtarten (dabei mind. 10 % Leguminosen) auf dem förderfähigen Ackerland
- Brache zählt nicht; höchstens 66 % der Fläche mit Getreide
- Jede der Hauptfruchtarten muss auf mind. 10 % und max. 30 % der Ackerfläche angebaut sein, mehrere Fruchtarten unter 10 % können zusammengefasst werden, um 10 % zu erreichen
- Als Hauptfruchtart zählt eine Kultur einer botanischen Gattung sowie
 - jede Art bei Kreuzblütlern, Nachtschattengewächsen und Kürbisgewächsen
 - Gras und andere Grünfutterpflanzen, aber nicht, wenn zur Saatguterzeugung, oder für Rollrasen angebaut. Außerdem nicht Leguminosen in Reinsaat oder vorherrschend.
- Winter- und Sommerkulturen sind unterschiedliche Kulturen
- Dinkel gilt als unterschiedliche Hauptfruchtart gegenüber anderen Weizenarten
- Alle Mischkulturen sind eine Hauptfruchtart

Zu 3. Beibehaltung Agroforst (Gehölzstreifen auf der Nutzfläche)

- Anteil von 2 bis 35 % an Acker- oder Dauergrünlandfläche



- Durchgängige Bestockung, mind. 2 Gehölzstreifen, Breite zwischen 3 und 25 m
- Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zum Feldrand mind. 20 m (gewässerbegleitend und in Gewässernähe auch weniger) und max. 100 m
- Holzernte nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember; Naturschutzrecht beachten
- Bestimmte Gehölzarten sind bei Neuanlage ab 1.1.2022 nicht zulässig, Liste: <https://bvsh.me/LiAF>

Zu 4. Gesamtbetriebliche Dauergrünland-Extensivierung

- Mind. 0,3 und max. 1,4 RGV je ha Dauergrünland in der Zeit vom 1.1. bis 30.9.
- 0,3 RGV/ha kann an bis zu 40 Tagen unterschritten werden
- Düngung einschl. Wirtschaftsdünger nur entsprechend Dunganfall von 1,4 RGV/ha DGL
- Keine Pflanzenschutzmittel (Ausnahme durch Landesbehörde möglich)

Zu 5. Einzelflächen-Dauergrünland-Extensivierung

- Mind. 4 Pflanzenarten aus Liste von 20 regionaltypischen Kennarten
- Land legt diese Liste, die Nachweismethode und die Mindestzahl von Exemplaren je Hektar fest

Zu 6. Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

- auf Acker mit Anbau von Sommergetreide einschl. Mais, Eiweißpflanzen, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchten und Feldgemüse in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August
- auf Acker mit Gras, anderen Grünfütterpflanzen oder Eiweißpflanzen als Ackerfutter in der Zeit vom 1. Januar bis 15. November. Für die Bodenbearbeitung für Ernte im Folgejahr verkürzt sich dieser Zeitraum auf die letzte Ernte, frühestens aber den 31. August
- auf Dauerkulturflächen vom 1. Januar bis 15. November
- Teilnahmemöglichkeit Öko-Betriebe und etwaige Anrechnung auf Ökopremie noch unklar.

Zu 7. Schutzzielorientierte Flächenbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten

- Nicht vorgenommen werden dürfen
 - Entwässerungsmaßnahmen,
 - Instandsetzung bestehender Entwässerungsanlagen oder
 - Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen
- Von diesen Maßnahmen muss mind. eine nach den allgemeinen rechtlichen Vorgaben zulässig sein

D. Sonstiges

1. Zahlungsansprüche gibt es nicht mehr
2. Mindestbewirtschaftung vor dem 16.11.: Mähen, Mulchen (beides nicht zwischen 1.4. und 15.8) oder Einsaat zur Begrünung.
3. Diese Mindestbewirtschaftung ist auf Brache (s.o. GLÖZ 8 und C 1. a.-d.) nur alle 2 Jahre nötig.
4. Bei Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen mit mehrjährigen Blühstreifen oder -flächen ist ein Schröpfschnitt, soweit man dazu verpflichtet ist, vom 1.7. bis 28.2. zulässig.
5. Wechsel zwischen Gras \leftrightarrow Gras und Leguminosen (Klee gras) gilt als Fruchtfolge, verhindert also das Entstehen von Dauergrünland
6. Begrünter Randstreifen auf Acker bleibt Acker und auf Dauerkultur bleibt er Dauerkultur, es sei denn er ist breiter als 15 m.
7. Prämien nur wenn „aktiver Landwirt“: Mitglied Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft oder < 5.000 Euro Direktzahlungen im Vorjahr (oder im aktuellen Jahr, wenn im Vorjahr kein Antrag)
8. Fläche unter Agri-PV bleibt zu 85 % förderfähig, wenn noch mit üblichen Methoden, Maschinen und Geräten bewirtschaftbar und mind. 85 % landwirtschaftlich nutzbar nach DIN SPEC 91434:2021-05
9. Fräsen auf umweltsensiblen Dauergrünland und auf Biotopen (soweit zulässig nach Naturschutzrecht!) 15 Tage vorher anzeigen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Kreisbauernverband:

Kreisbauernverband Schleswig
Lise-Meitner-Straße 2
24837 Schleswig
Tel. 04621-3057010, E-Mail: kbv.schleswig@bvsh.net

Kreisbauernverband Flensburg
Lise-Meitner-Straße 2
24837 Schleswig
Tel. 04621-3057030, E-Mail: kbv.Flensburg@bvsh.net



Landtechnisches Lohnunternehmen

Heiko Boysen

Schnell und zuverlässig mit modernster Technik

Sie überlegen die Außenwirtschaft ganz oder teilweise abzugeben?

Unsere Leistungen, die wir auf Ihre Bedürfnisse anpassen:

- ▶ Bodenbearbeitung
- ▶ Aussaat
- ▶ Düngung (organisch und mineralisch)
- ▶ Pflanzenschutzmaßnahmen
- ▶ gemeinsamer Einkauf von Saatgut, Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- ▶ Precision Farming (Feste Fahrgassen, Section Control)
- ▶ Ernte der angebauten Kulturen



Sprechen Sie uns gerne an!

Neukirchen 1, 24972 Steinbergkirche, Tel. 04632/445, Fax 1077
E-Mail: heiko.boysen@t-online.de – www.heiko-boysen.de



Solarreinigung
+ Service Nord



Sauber + Sonne = Rendite

ZEIT FÜR DEN FRÜHJAHRSPUTZ

Standort **Westküste**
Marschstraße 49A
25704 Meldorf
Tel.: 04832-97 95 404

Standort **Ostküste**
Eichkamp 20a
24217 Schönberg
Mobil: 0160 - 9849 4208

www.srsnord.de - info@srsnord.de



Christoph Auen
Bereichsleiter
Firmenkunden



Norman Hertel
Agrarkundenberater
Schleswig/Rendsburg



Uwe Jacobsen
Agrarkundenberater
Schleswig



Hans-Joachim Krambeck
Agrarkundenberater
Rendsburg



Laura Paulsen
Agrarkundenberaterin
Kropp



Jürgen Saar
Agrarkundenberater
Süderbrarup



Anna-Elisabeth Stange
Agrarkundenberaterin
Rendsburg

Wir sind für Sie da!

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Telefon



E-Mail/Chat



WhatsApp



04621 388-0 · info@vr-sl-mh.de

VR Bank
Schleswig-Mittelholstein eG



■ Sachbezugswerte 2022 für freie Verpflegung

Personenkreis	Deutschland gesamt			
	Frühstück EUR	Mittagessen EUR	Abendessen EUR	Verpflegung insgesamt EUR
Arbeitnehmer einschließlich	mtl. 56,00	107,00	107,00	270,00
Jugendliche u. Auszubildende	ktgl. 1,87	3,57	3,57	9,00
volljährige	mtl. 56,00	107,00	107,00	270,00
Familienangehörige	ktgl. 1,87	3,57	3,57	9,00
Familienangehörige vor Voll- endung des 18. Lebensjahres	mtl. 44,80	85,60	85,60	216,00
	ktgl. 1,50	2,86	2,86	7,20
Familienangehörige vor Voll- endung des 14. Lebensjahres	mtl. 22,40	42,80	42,80	108,00
	ktgl. 0,75	1,43	1,43	3,60
Familienangehörige vor Voll- endung des 7. Lebensjahres	mtl. 16,80	32,10	32,10	81,00
	ktgl. 0,56	1,07	1,07	2,70

■ Sachbezugswerte 2022 für freie Unterkunft

Sachverhalt		Deutschland gesamt	
Unterkunft belegt mit		Unterkunft allgemein EUR	Aufnahme im Arbeitgeber- haushalt/Gemeinschafts- unterkunft EUR
volljährige Arbeitnehmer	1 Beschäftigtem mtl.	241,00	204,85
	ktgl.	8,03	6,83
	2 Beschäftigtem mtl.	144,60	108,45
	ktgl.	4,82	3,61
	3 Beschäftigtem mtl.	120,50	84,35
	ktgl.	4,01	2,81
Jugendliche/Auszubildende	mehr als 3 Beschäftigte mtl.	96,40	60,25
	ktgl.	3,21	2,01
	1 Beschäftigtem mtl.	204,85	168,70
	ktgl.	6,83	5,62
	2 Beschäftigtem mtl.	108,45	72,30
	ktgl.	3,61	2,41
Jugendliche/Auszubildende	3 Beschäftigtem mtl.	84,35	48,20
	ktgl.	2,81	1,61
	mehr als 3 Beschäftigte mtl.	60,25	24,10
	ktgl.	2,01	0,80

Quelle: www.aok-business.de (Stand: 07.10.2021)

Erläuterungen zu den Sachbezugswerten (2022)

Für die Ermittlung des anzusetzenden Sachbezugswertes für einen Teil-Entgeltabrechnungszeitraum sind die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage zu multiplizieren.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer (18 Jahre) nimmt am 15.01. eine Beschäftigung auf und wird bei freier Verpflegung und freier Unterkunft in den Arbeitgeberhaushalt aufgenommen.

Verpflegung in EUR: 9,00 x 17 Tage = **153,00**

Unterkunft in EUR: 5,62 x 17 Tage = **95,54**

Sachbezugswert insgesamt in EUR: **248,54**

Wäre es nach Lage des Einzelfalles unbillig, den Wert der Unterkunft nach den Tabellenwerten zu bestimmen, kann die Unterkunft nach § 2 Abs. 3 Satz 3 Sozialversicherungs-entgeltverordnung mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden.

Eine **Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt** liegt vor, wenn der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen werden wird. Bei ausschließlicher Zurverfügungstellung von Unterkunft liegt dagegen keine „Aufnahme“ in den Arbeitgeberhaushalt vor, so dass der ungekürzte Unterkunftswert aufzusetzen ist.

Eine **Gemeinschaftsunterkunft** stellen z. B. Lehrlingswohnheime, Schwesternwohnheime, Kasernen etc. dar. Charakteristisch für Gemeinschaftsunterkünfte sind gemeinschaftlich zu nutzende Wasch- bzw. Duschräume, Toiletten und ggf. Gemeinschaftsküche oder Kantine. Allein eine Mehrfachbelegung einer Unterkunft hat dagegen nicht die Bewertung als Gemeinschaftsunterkunft zur Folge; vielmehr wird der Mehrfachbelegung bereits durch gesonderte Abschläge Rechnung getragen.

Für **freie Wohnung** ist kein amtlicher Sachbezugswert festgesetzt. Vielmehr ist für freie Wohnung grundsätzlich der **ortsübliche Mietpreis** anzusetzen. Eine Wohnung ist im Gegensatz zur Unterkunft eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann. Wesentlich ist, dass eine Wasserversorgung und -entsorgung, zumindest eine einer Küche vergleichbare Kochgelegenheit sowie eine Toilette vorhanden sind. Danach stellt z. B. ein Einzimmerapartment mit Küchenzeile und WC als Nebenraum eine Wohnung dar, während bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt. Wird mehreren Arbeitnehmern eine Wohnung zur gemeinsamen Nutzung (Wohngemeinschaft) zur Verfügung gestellt, liegt insoweit nicht freie Wohnung, sondern lediglich freie Unterkunft vor.

Ist die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung mit 4,23 EUR monatlich je Quadratmeter bzw. bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 3,46 EUR monatlich je Quadratmeter bewertet werden.

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten **Mahlzeiten im Betrieb** (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG) sind sowohl für volljährige Arbeitnehmer als auch für Jugendliche und Auszubildende nachstehen Beträge anzusetzen:

Frühstück **1,87 EUR**

Mittag-/Abendessen **3,57 EUR**

Wir, die SRSNord, suchen Pachtflächen!

**Dachflächen / Dachsanierung ab 500 m² für PV Aufdachlösungen
sowie Landflächen für Freilandanlagen**

Setzen Sie sich bitte bei Interesse mit uns in Verbindung!

Matthias Dührsen

www.srsnord.de, Telefon 0160 / 98 49 42 08




Nachruf

Am 8. Dezember 2021 verstarb

Thomas Johannes Jepsen

Gromsholm / Treia

Thomas Johannes Jepsen war mehrere Jahre beim Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. ehrenamtlich im Vorstand als 1. Stellvertretender Vorsitzender sowie im Kreishauptausschuss tätig.

Mit viel Sachverstand, Weitblick und Einsatzfreude hat er sich um unseren Berufsstand große Verdienste erworben.

Der Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. wird dem Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

Klaus Peter Dau
Kreisvorsitzender

Bernd Thomsen
Kreisgeschäftsführer



Betriebshilfsdienst Boren – Ulsnis und Umgebung e.V.

Für Frauen im ländlichen Raum!

- ✓ Bei Krankheit
- ✓ Bei Kuren
- ✓ Beim Mutterschutz
- ✓ Bei Problemen und Notfällen
- ✓ Während des Urlaubs und Fortbildung

Kontakt & Info:

Johannes Marxen, Tel. 0 46 41 / 16 16, Fax 16 15
www.bhd-boren-ulsnis.de

Unsere bekannten Mitarbeiterinnen stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung

■ Bauern.SH News-App

Immer auf dem aktuellen Stand – Nachrichten-App des Bauernverbandes Schleswig-Holstein

Laden Sie sich die App kostenlos herunter und registrieren Sie sich anhand Ihrer Mitgliedsnummer, diese finden Sie auf dem Etikett des Bauernbriefes!

Die neue Nachrichten-App des Bauernverbandes liefert regelmäßig die neuesten Informationen rund um und über die Landwirtschaft. Fast alles, was für Sie wichtig ist, wird als kompakte Nachricht auf Ihr Handy geschickt – egal ob Sie gerade auf dem Feld, im Stall oder in der Küche sind. Die individuelle Auswahl des eigenen Kreises und der Betriebsausrichtung ermöglicht es, dass der Nachrichtenfluss noch stärker auf Ihre Interessen zugeschnitten ist. Sie können auch Ihren Nachbarkreis auswählen, um immer gut informiert zu sein. Zusätzlich hilft die Benachrichtigungs-Anzeige auf dem Smartphone-Bildschirm, damit Sie keine neuen Meldungen verpassen.



A SCAN ME



Hochbau

Baugeschäft Erich Greve
GmbH & Co. KG

Tiefbau

Erich Greve GmbH & Co. KG

24894 Twedt · Kappelner Str. 15
Tel. 04622/1854-0 · Fax 1854-44
info@greve-bauunternehmen.com
www.greve-bauunternehmen.com

*Alles unter
einem Dach –
Ihr kompetenter
Partner
in Sachen Bau ...*

*Für Deine erfolgreiche
landwirtschaftliche Zukunft*



Moderne Landwirtschaft mit Lely

*Die clevere landwirtschaftliche Zukunft für Dich und Deine Herde.
Automatisches Melken, Füttern, Futter- und Spaltenschieben,
Weidegang und maßgeschneiderte Lösungen für Deinen Betrieb.*

Lely Center Böklund · Satruper Str. 18 · 24860 Böklund
Tel. 04623 818
boeklund@boe.lelycenter.com

www.lely.com/boeklund



KOMPRESSION

 **RENO**



Für den professionellen Einsatz

Händlernachweis durch:

Will & Sohn

Tel. 0 46 21 / 9 39 70 · www.willsohn.de

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
Lise-Meitner-Straße 2, 24837 Schleswig

ZKZ 9937, PVSt. Deutsche Post  Entgelt bezahlt



HAUSANSCHRIFT

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
24837 Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Telefon **KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 10**

Fax KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 15

E-Mail kbv.schleswig@bauern.sh

Telefon **KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 30**

Fax KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 35

E-Mail kbv.flensburg@bauern.sh

Internet www.bauern.sh

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.
Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Herstellung: DREISATZ GmbH, Schleswig Auflage: 2.500

I. Sprechtag des KBV Schleswig in Tielen, Bürgerhaus, Am Kamp 4

Mittwoch, 9. März, in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr
Die Sprechtag im April und Mai fallen sammelantrags-
bedingt aus.

II. Sprechtag des KBV Flensburg in Schafflund im Haus der Agrarberatung Nord e.V., Hauptstraße 45 a

jeweils Mittwoch in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr
Tel. 0 46 39 / 78 28 80

Im Rahmen dieses Termins wird auch die Beratung
zur Sozialversicherung durch den Kreisbauernverband
Flensburg wahrgenommen.

III. Sprechtag zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch die Kreisbauern- verbände Schleswig und Flensburg

jeden ersten und dritten Donnerstag eines Monats
in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr
Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Tel. 0 46 21 / 305 70 10 (KBV Schleswig)

Tel. 0 46 21 / 305 70 30 (KBV Flensburg)

Lohnunternehmen
Henningsen
GmbH & Co. KG



Alte Meierei 4 · 24860 Klappholz
Tel. (0 46 03) 367

- | | | |
|--------------------------|--|---|
| ▶ Baggerarbeiten | ▶ Mähdreschen/Rapsdreschen | ▶ Gülle fahren mit Selbstfahrer (Scheibenegge oder Grubber) |
| ▶ Mähen (Krone Big M) | ▶ Rundballen (schneiden möglich) | ▶ Gülle fahren (Schleppschauch und Schleppschuh bis 24 m) |
| ▶ Kuhn Bandschwader | ▶ Großballen (häckseln oder 52 Messer möglich) | ▶ Seilwinde (24 t) |
| ▶ Gras und Mais häckseln | ▶ Drainagespülen | ▶ Pflügen und Kreiseln (6 m) |
| ▶ GPS häckseln | ▶ Maisdrillen (Väderstad Tempo und Amazone) | ▶ Gülle rühren (bis 30 m) |
| ▶ Mist streuen | ▶ Knick kappen (4 m Kreissäge) | |
| ▶ Lkw-Transporte | ▶ Knickschere (Rad-/Raupenbagger) | |

Gülletransporte mit LKW – 30 cbm

**Rufen Sie uns an!
Wir machen Ihnen ein Angebot.**